

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden.

Abus de pouvoir des autorités cantonales.

1. Uebergrieff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.
Empiètement sur le domaine du pouvoir législatif.

70. Urtheil vom 21. Sept. 1878 in Sachen Lenz.

A. Das Bundesgericht erkannte unterm 29. März 1878 ¹⁾, es werde auf die Beschwerde zur Zeit nicht eingetreten, sondern dem Rekurrenten überlassen, sich vorerst an den Bundesrath und beziehungsweise an die Bundesversammlung zu wenden, um die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob der Eid auch in der durch das angefochtene obergerichtliche Urtheil festgesetzten Form dennoch seinen religiösen Charakter nicht abgestreift habe und daher Rekurrent zur Ableistung jenes Eides gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung nicht gezwungen werden könne.

B. Darauf machte S. Lenz den Rekurs beim Bundesrathe anhängig. Diese Behörde wies denselben aber durch Entscheid vom 2. Juli 1878 ab, und S. Lenz gelangte daher neuerdings mit dem Gesuche an das Bundesgericht, daß das Urtheil des thurgauischen Obergerichtes wegen Uebergriffes in die gesetzgebende Gewalt aufgehoben werden möchte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Infolge der Bestimmung des Art. 49 lemma 2 der Bun-

¹⁾ Siehe Heft I dieses Bandes Seite 31 ff.

des Verfassung, welcher besagt, daß Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfe, haben allerdings die Vorschriften der kantonalen Civilprozeßgesetze, welche den Eid als Beweismittel aufstellen, ihre verbindliche Kraft insoweit verloren, als Jedermann berechtigt ist, die Eidesleistung zu verweigern, sofern derselbe als eine religiöse Handlung sich darstellt.

2. Nun wird der Eideseid nach § 221 der thurgauischen Civilprozeßordnung nach folgender Formel geleistet: „Ich schwöre bei Gott, dem Allwissenden, daß die vom Beweisführer N. N. aufgestellten Behauptungen unwahr seien, so sehr ich bitte, daß mir Gott helfe.“ Daß ein nach dieser Formel geleisteter Eid ein religiöser Akt sei, hat sowohl das thurgauische Obergericht als der Bundesrath anerkannt; ersteres hat aber den Widerspruch der Eidesformel mit Art. 49 der Bundesverfassung dadurch zu lösen gesucht, daß es den religiösen Zusatz aus derselben entfernte und demnach die Formel einfach dahin festsetzte: „Ich schwöre, daß die vom Beweisführer N. N. aufgestellten Behauptungen unwahr seien.“ Hierin sieht Rekurrent einen verfassungswidrigen Eingriff des Richters in die gesetzgebende Gewalt und zwar mit Recht.

3. Die thurgauische Civilprozeßordnung enthält nämlich keine Bestimmung, worin dem Richter die Befugniß erteilt wäre, in Fällen, wo eine Partei die Ableistung des gesetzlich formulirten Eides aus religiösen Bedenken oder andern Gründen verweigert, die Eidesformeln beliebig in eidvertretende Bethuerungsformeln umzuwandeln. Sie kennt vielmehr den Eid lediglich in der im Gesetz selbst festgestellten Form, als religiöse Handlung, und daran sind die Gerichte unbedingt gebunden. Nur dem Gesetzgeber, von welchem die Civilprozeßordnung erlassen worden ist, und nicht den Gerichten, welche dieselbe nur anzuwenden haben, steht es zu, an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Formeln, wie also namentlich eine bloße Bethuerung bei Ehre und Gewissen, zu gestatten, beziehungsweise überhaupt zu bestimmen, welche andere Beweismittel in Fällen von Eidesverweigerung an Stelle des Eides zu treten haben. Möglich ist, daß der thurgauische Gesetzgeber den von dem thurgauischen Obergerichte eingeschla-

genen Ausweg ergreift; dann müssen aber auch die strafrechtlichen Folgen für die Fälle, da die abgegebene Erklärung resp. Beteuerung sich als unwahr herausstellt, gesetzlich normirt werden, was selbstverständlich wiederum nicht durch die Gerichte, sondern nur durch die gesetzgebende Behörde geschehen kann. Ebenso möglich ist aber auch, daß der Gesetzgeber dazu gelangt, den ganzen Abschnitt der Civilprozeßordnung, welcher von dem Beweise und den Beweismitteln handelt, zu revidiren und den Eid überhaupt als Beweismittel zu eliminiren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und das Urtheil des thurgauischen Obergerichtes vom 25. Oktober 1877 aufgehoben.

2. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.
Atteintes portées à des droits garantis.

71. Urtheil vom 12. Juli 1878 in Sachen
der Gemeinde Finsterhennen und Consorten.

A. Am 25. Heumonath 1867 faßte die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf eine Eingabe der Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg vom 1./5. Heumonath 1867 und eine von den Abgeordneten dieser Regierungen unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft, in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung einen Beschluß betreffend die Suragewässerkorrektur, aus welchem folgende Bestimmungen hervorzuhelien sind:

Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektur der Suragewässer ein Bundesbeitrag von fünf Millionen Franken bewilligt.

Art. 2. Die Korrektur ist auf Grundlage des Planes La Nicca auszuführen.

Art. 3 verpflichtet die Kantone zur Ausführung der Korrektur

und bestimmt, welche Arbeiten von den einzelnen Kantonen übernommen werden, und erklärt dieselben dem Bunde und den mitbetheiligten Kantonen gegenüber für die plan- und vertragsmäßige Ausführung sämtlicher Korrektionsarbeiten haftbar.

Art. 7 überweist die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten dem Bundesrathe.

Art. 8. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

a. Durch den Erlösz von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Heumonats 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;

b. durch die Beiträge der Kantone;

c. durch den in Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag.

Art. 9. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

a. Fr. 4,340,000 für die vom Kanton Bern auszuführenden Nidau-Büren und Narberg-Hagned-Kanäle;

b. Fr. 360,000 für die Arbeiten (des Kantons Solothurn) zwischen Büren-Ettisholz und

c. Fr. 300,000 für die (den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg) obliegenden Korrektionsarbeiten an der oberen Zihl und der untern Broye.

Art. 13. Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Heumonats 1867 die verfassungsmäßigen Ratifikationen erhalten haben wird.

B. Wie die übrigen betheiligten Kantone ertheilte auch der Kanton Bern seinen Beitritt zu der Uebereinkunft vom 1. Heumonats 1867 und dem Fact. A. erwähnten Bundesbeschlusse. Ueber die Ausführung der Korrektionsarbeiten erließ derselbe sodann am 10. März 1868 ein Dekret, welches u. A. folgende Bestimmungen enthält:

Art. 1. Die Ausführung der Juragewässerkorrektion, auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.